Herrn / Frau

Mandantenvorname / Mandantennachname

Mandantenadresse, Straße

Mandantenadresse, PLZ, Ort

 Datum

**Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens:**

**Hinweis zum Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge**

Sehr geehrte(r) Frau / Herr Mandantennachname,

ab dem 1. Januar 2015 sind neben Kreditinstituten und Versicherungen auch alle weiteren Gesellschaften, die Ausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter leisten, gesetzlich verpflichtet, jährlich die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen und im Ausschüttungsfall den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Diese Abfrage muss jedes Jahr im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmals in 2014 – durchgeführt werden.

Vorab müssen Sie jedoch – ebenfalls jährlich – Ihre Gesellschafter über diese Abfrage informieren und auf das Widerspruchsrecht hinweisen (siehe Anlage). Der Gesetzgeber schreibt hierfür vor, dass die Benachrichtigung so früh erfolgen muss, dass die betroffenen Personen – Ihre Gesellschafter – die Möglichkeit haben, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern der Weitergabe Ihrer Informationen zur Religionszugehörigkeit bis spätestens zum 30. Juni 2014 zu widersprechen.

Unabhängig davon, ob Sie bereits heute eine Ausschüttung in 2015 planen oder nicht planen, empfehlen wir Ihnen folgende weitere Vorgehensweise:

1. Informieren Sie Ihre Gesellschafter

1. Tragen Sie die nötigen Gesellschafterdaten zusammen

1. Schaffen Sie die erforderlichen technischen Voraussetzungen

Diese Schritte stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Schritt 1: Information der Gesellschafter

Informieren Sie Ihre Gesellschafter über die gesetzliche Neuregelung zum automatischen Kirchensteuerabzugsverfahren, den erforderlichen Datenabruf und das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bestehende Widerspruchsrecht. Nutzen Sie hierfür das beiliegende Musterschreiben (Anlage)

Schritt 2: Gesellschafterdaten zusammentragen

Prüfen Sie bereits jetzt, ob Ihnen die für den Datenabruf erforderlichen Angaben Ihrer Gesellschafter vorliegen. Zur Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) beim BZSt benötigen Sie die Steueridentifikationsnummer sowie das Geburtsdatum sämtlicher abzufragender Gesellschafter. Liegen Ihnen diese Daten bislang nicht vor, haben Sie zwei Möglichkeiten:

* Abfrage beim Gesellschafter (ggf. in Verbindung mit dem o.g. Hinweisschreiben)
* Abfrage beim BZSt, ggf. direkt in Kombination mit dem Abruf der KiStAM

Schritt 3: Technische Voraussetzungen schaffen

Die Abfrage der KiStAM Ihrer Gesellschafter ist nur über das Portal des BZSt möglich. Zur Durchführung bedarf es der

* Zertifizierung für das BZStOnline-Portal
* fachlichen Zulassung zum Kirchensteuerabzugs-Verfahren

Hierfür besuchen Sie die Homepage des BZSt. Für ausführliche Informationen zum Registrierungsverfahren nutzen Sie im Weiteren die Navigation:

Steuern National - Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer - Formulare und Links

Für das weitere jährliche Verfahren zum Abruf der KiStAM können Sie – sofern gewünscht – einen sog. Datenübermittler, beispielsweise uns, beauftragen. Wir benötigen zur Datenabfrage jedoch in jedem Fall die an Sie nach der fachlichen Zulassung vom BZSt übermittelte Verfahrenskennung. Eine einmalige Registrierung durch die in Ihrer Gesellschaft verantwortliche Person beim BZSt ist daher gegenwärtig unabdingbar.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und Hilfestellung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen